

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe Oktober 2026

TOPTHEMA

**Laden zu Hause: Neue Nachweise
für betriebliche E-Autos**

MEHR AUF SEITE 3



EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

wieder startet ein neuer Monat und wie gewohnt, erhaltet ihr heute unsere Zusammenstellung wichtiger Termine, Fristen und Neuigkeiten aus der Steuerwelt, wie immer kompakt für euch zusammengefasst.

Unsere TOP Themen für den Oktober:

Neue Nachweispflicht für das Laden betrieblicher E-Autos zuhause. Wer Fragen diesbezüglich hat, kann sich gerne vertrauensvoll an Jonathan Beckmann wenden.

Ein neuer Entwurf für die Erfassung der Arbeitszeiten liegt vor. Was genau er beinhaltet, findet ihr im entsprechenden Artikel. Für Fragen darüber hinaus, steht Katja Soylu gerne zur Verfügung.

Des Weiteren haben wir folgende Themen im Gepäck:

Wieder kursieren täuschend echt gestaltete Phishing-E-Mails im Namen von ELSTER. Die Steuerverwaltung mahnt hier zur Vorsicht.

Ein neuer Regierungsentwurf zur Frührente liegt vor.

Warum Einwurf-Einschreiben bei Fristsachen nicht ausreichen.

Es gibt Neuigkeiten zum aktuellen BAFA Förderkompass.

Und wir von Schmale/ Raabe stellen die EternaVista Akademie GmbH im Interview mit Geschäftsführer Philipp Jaeger vor. Reinschauen lohnt sich.

Scheut euch nicht, uns bei Fragen zur Steuerwelt zu kontaktieren. Dafür sind wir da.

Wir wünschen euch einen sonnigen Herbst,

euer Team von Schmale/ Raabe

S03 TOPTHEMA

Laden zu Hause: Neue Nachweise für betriebliche E-Autos

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Warnung vor angeblichen E-Mails der Steuerverwaltung

Regierungsentwurf zur Frühstartrente liegt vor

S04 FÜR UNTERNEHMER

Wahlrecht zum Arbeitszimmer ändert sich ab 2026

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Warum Einwurf-Einschreiben bei Fristsachen nicht ausreichen

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Arbeitszeiterfassung: Was der neue Entwurf für Arbeitgeber bedeutet

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

GKV-Reform: Was ab 2027 für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

BAFA veröffentlicht aktuellen Förderkompass

S07 INTERN

Digitale Kompetenz ist kein Extra mehr



Julia Egen



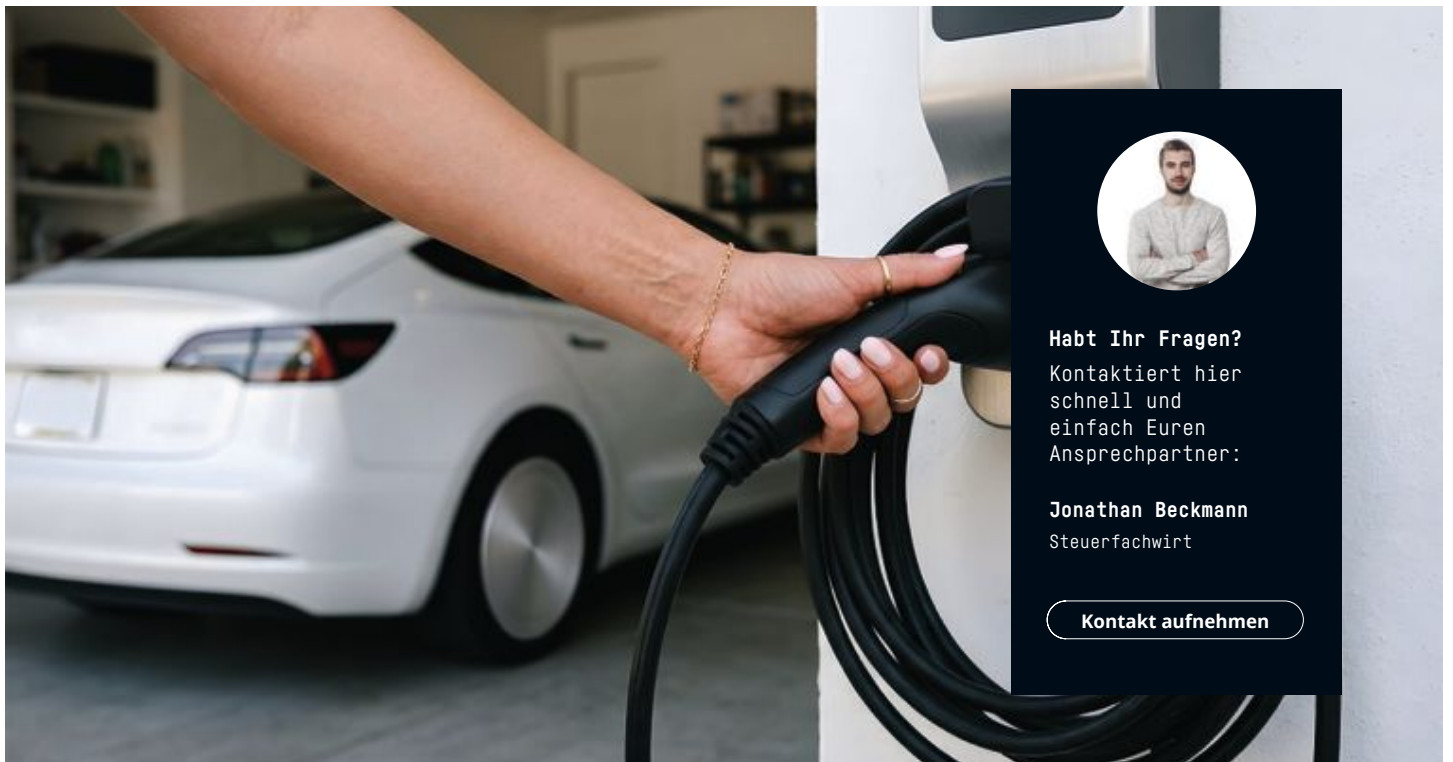
Karsten Gouw



Marco Raabe



Mirco Schmale



TOPTHEMA

LADEN ZU HAUSE: NEUE NACHWEISE FÜR BETRIEBLICHE E-AUTOS

Unternehmer, die ihren betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrowagen zu Hause laden, und diese Kosten als Betriebsausgaben absetzen wollen, müssen ab sofort neue Aufzeichnungspflichten erfüllen. Denn die bisherige Abrechnung nach der Ladestrompauschale hat ausgedient. Das ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Hintergrund

Wollten Unternehmer den Einzelnachweis der tatsächlichen Stromkosten vermeiden, konnten sie für den Betriebsausgabenabzug bisher eine Ladestrompauschale nutzen. Diese belief sich je nach Fahrzeugart und Lademöglichkeit pro Monat auf 15 bis 70 EUR. Ein Stromzähler oder sonstige Aufzeichnungen waren nicht erforderlich.

Nachdem das Bundesfinanzministerium die Ladestrompauschalen für Arbeitnehmer bereits zum 1.1.2026 abgeschafft hatte [Schreiben vom 11.11.2025], war eine entsprechende Anpassung für Unternehmer zu erwarten – und diese ist nun erfolgt.

Die neuen Regeln

Schritt 1: Nachweis der Strommenge

Für das Fahrzeug ist die geladene Strommenge nachzuweisen. Das kann wie bisher über einen stationären oder mobilen

Stromzähler erfolgen. Das Bundesfinanzministerium stellt hier ausdrücklich klar, dass der Stromzähler nicht eichrechtskonform sein muss. Es ist auch zulässig, die Strommenge über einen in der Wallbox oder im Fahrzeug integrierten Zähler zu ermitteln.

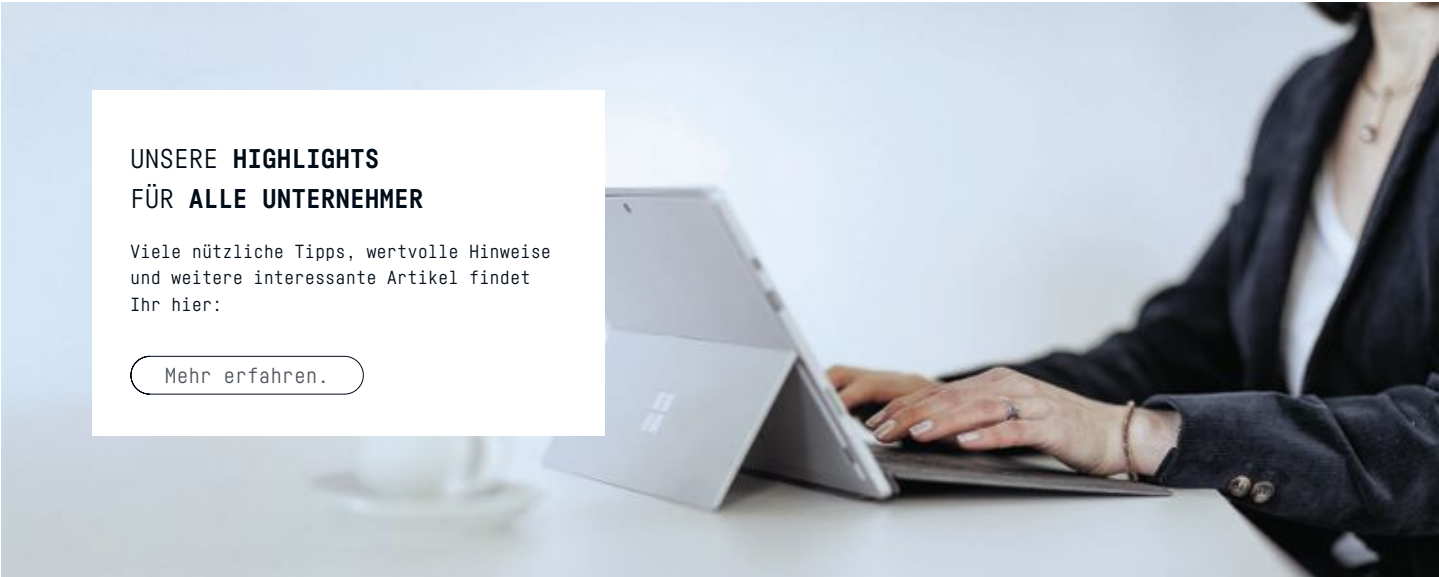
Merke: Kann die geladene Strommenge nicht ohne Weiteres ausgelesen werden, dann genügt nach Meinung der Finanzverwaltung weiterhin ein repräsentativer Aufzeichnungszeitraum von drei Monaten. Der hieraus ermittelte Durchschnittswert darf dann auch für die Folgemonate verwendet werden.

Schritt 2: Multiplikation mit den tatsächlichen Stromkosten

In einem zweiten Schritt wird die Strommenge mit den tatsächlichen Stromkosten multipliziert. Dabei ist nicht nur der Arbeitspreis je Kilowattstunde zu berücksichtigen; auch der Grundpreis laut Stromvertrag gehört anteilig zu den abzugsfähigen Stromkosten. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise
und weitere interessante Artikel findet
Ihr hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

WARNUNG VOR ANGEBLICHEN E-MAILS DER STEUERVERWALTUNG

Die Steuerverwaltung warnt vor täuschend echt gestalteten Phishing-E-Mails im Namen von ELSTER. Sie sollen Empfänger zur Preisgabe von Anmeldedaten, Konto- oder Kreditkartendaten verleiten. Auffällig sind allgemeine Anreden, angebliche Fristen oder angekündigte Steuererstattungen. Die Verwaltung fordert niemals per E-Mail sensible Daten an. Im Zweifel sollten Nutzer sich direkt bei Mein ELSTER anmelden und dort ihr Postfach prüfen.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

REGIERUNGSENTWURF ZUR FRÜHSTARTRENTE LIEGT VOR

Die Bundesregierung will mit der Frühstartrente schon ab dem sechsten Lebensjahr den Aufbau privater Altersvorsorge fördern. Eltern können für ihre Kinder ein Altersvorsorgedepot eröffnen, in das der Bund bis zur Volljährigkeit monatlich 10 EUR einzahlt. Eigene Einzahlungen sind bis zu 6.840 EUR jährlich möglich. Die Erträge sollen bis zum Beginn der Auszahlungsphase steuerfrei bleiben. Das Gesetzgebungsverfahren soll 2026 abgeschlossen werden.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

WAHLRECHT ZUM ARBEITSZIMMER ÄNDERT SICH AB 2026

Für eigenbetrieblich genutzte Arbeitszimmer gelten seit 2026 neue Grenzen für die Zuordnung zum Privatvermögen. Das Wahlrecht greift jetzt, wenn die Fläche nicht mehr als 30 qm oder der Wert nicht mehr als 40.000 EUR beträgt. Wird es genutzt, sind grundstücksbezogene Aufwendungen nicht mehr abzugsfähig. Betrieblich veranlasste Kosten wie Strom und Heizkosten bleiben jedoch weiterhin abziehbar.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



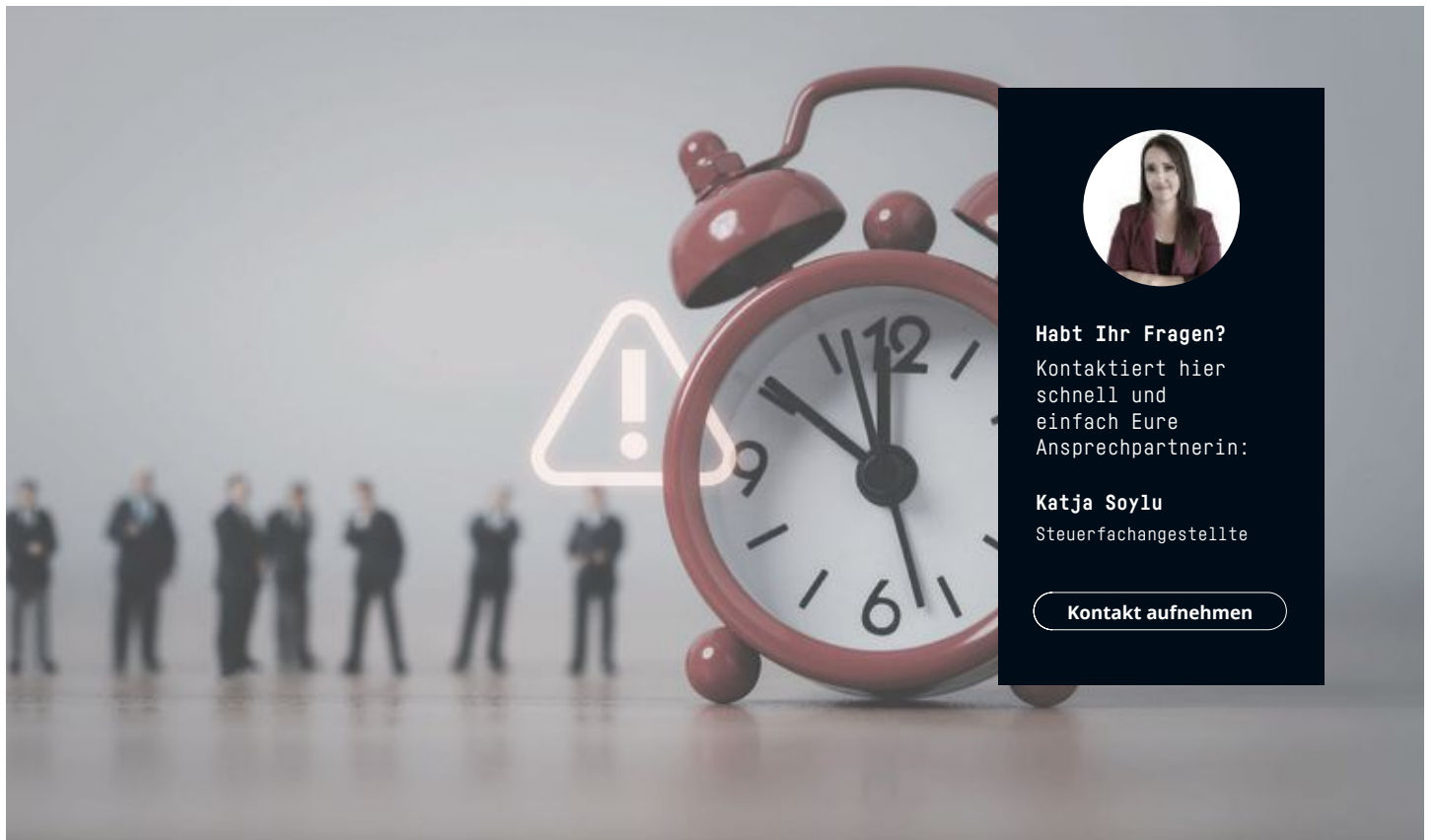
ALLE STEUERZAHLER

WARUM EINWURF-EINSCHREIBEN BEI FRISTSACHEN NICHT AUSREICHEN

Wichtige Erklärungen, Bescheide und fristgerechte Einsprüche entfalten ihre Wirkung erst mit dem Zugang beim Empfänger. Ein Einwurf-Einschreiben beweist diesen Zugang nach jüngstem BAG-Urteil nicht rechtssicher. Wer Fristen wahren muss, sollte deshalb auf Zustellung durch Gerichtsvollzieher, persönliche Übergabe, sichere elektronische Wege oder den Einwurf in den Briefkasten des Finanzamts setzen.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Habt Ihr Fragen?

Kontaktiert hier schnell und einfach Eure Ansprechpartnerin:

Katja Soylu

Steuerfachangestellte

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

ARBEITSZEITERFASSUNG: WAS DER NEUE ENTWURF FÜR ARBEITGEBER BEDEUTET

Arbeitgeber müssen Arbeitszeiten bereits heute erfassen. Das Bundesarbeitsgericht hat 2022 klargestellt: Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sind zu dokumentieren. Eine ausdrückliche Regelung im Arbeitszeitgesetz gibt es bislang nicht. Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18. Juni 2026 soll diese Lücke schließen.

Der Entwurf gilt noch nicht. Weder das Kabinett hat ihn beschlossen noch hat ein Gesetzgebungsverfahren begonnen. Unternehmen sollten daher unterscheiden: Die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung besteht bereits. Die zusätzlichen Vorgaben aus dem Entwurf könnten später hinzukommen.

Die Arbeitszeit muss schon heute dokumentiert werden

Die Pflicht ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz und gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer. Das eingesetzte Verfahren muss objektiv, verlässlich und zugänglich sein. Das Bundesarbeitsgericht schreibt keine bestimmte Technik vor. Elektronische Systeme, Tabellenkalkulationen oder andere geeignete Verfahren kommen daher grundsätzlich infrage.

Arbeitgeber können Beschäftigte oder Führungskräfte mit der Erfassung beauftragen. Sie bleiben aber dafür verantwort-

lich, dass die Angaben vollständig und richtig vorliegen. Auch Vertrauensarbeitszeit bleibt möglich. Sie befreit jedoch nicht davon, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu dokumentieren.

Elektronische Erfassung soll zum Standard werden

Nach dem Entwurf sollen Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit grundsätzlich noch am selben Tag elektronisch aufzeichnen. Die Erfassung darf weiterhin delegiert werden, die Verantwortung verbleibt aber beim Arbeitgeber.

Beschäftigte sollen ihre Aufzeichnungen einsehen und eine Kopie verlangen können. Die Daten müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Bei Vertrauensarbeitszeit soll der Arbeitgeber außerdem erkennen können, ob Höchstarbeitszeiten oder Ruhezeiten verletzt werden. Technische Warnhinweise oder geeignete Kontrollprozesse können dabei helfen. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

GKV-REFORM: WAS AB 2027 FÜR ARBEITGEBER UND BESCHÄFTIGTE GILT

Das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz ist am 30.7.2026 in Kraft getreten. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bringt es ab 2027 und 2028 wichtige Änderungen: Die Beitragsbemessungsgrenze steigt einmalig zusätzlich an, der Arbeitgeberbeitrag für gewerbliche Minijobs erhöht sich und die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten wird durch einen Zuschlag begrenzt. Für Kinder bleibt die Familienversicherung beitragsfrei.

FÜR ALLE STEUERZAHLER

BAFA VERÖFFENTLICHT AKTUELLEN FÖRDERKOMPASS

Der BAFA-Förderkompass 2026 bündelt die wichtigsten staatlichen Zuschüsse für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Die 76-seitige Übersicht wird regelmäßig aktualisiert und informiert über Programme aus Bereichen wie Wirtschaftsförderung und Energie. Zu jeder Fördermaßnahme enthält sie QR-Codes und Webadressen mit weiterführenden Informationen sowie Hinweisen zur Antragstellung.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



INTERN

DIGITALE KOMPETENZ IST KEIN EXTRA MEHR

Warum Unternehmen das nötige Know-how jetzt im eigenen Team aufbauen sollten – und wie Förderung den Weg erleichtert.

Digitale Prozesse verändern Buchhaltung und Lohnabrechnung, während geeignete Fachkräfte vielerorts schwer zu finden sind. Die EternaVista Akademie ist aus der Kanzlei praxis von Schmale/Raabe heraus entstanden. Geschäftsführer Philipp Jaeger erläutert, warum Unternehmen stärker auf vorhandene Potenziale schauen sollten und wie sie durch öffentliche Förderung Weiterbildungskosten sparen können.

Interview

Philipp, wo siehst du derzeit das größere Problem: bei fehlenden Fachkräften oder bei den steigenden Anforderungen an sie? ...

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine OKTOBER 2026

Montag, 12.10.2026 [15.10.2026*]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Mittwoch, 28.10.2026

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Wool World - stock.adobe.com, Seite 6: Dilok - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de